



# Kolping

Kolpingsfamilie  
Kirchlengern

## Beitragsordnung

### § 1 Zweck der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung dient der Ergänzung der aktuellen Satzung der Kolpingsfamilie Kirchlengern. Aus Vereinfachungsgründen schließt die männliche Form der Bezeichnungen auch die weibliche mit ein.

### § 2 Abschließender Regelungscharakter

Die Beitragsordnung regelt ausschließlich und abschließend die Beitragszahlungen für die Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie Kirchlengern. Hierüber hinaus getroffene Vereinbarungen sind von vornherein nichtig.

### § 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01.06. fällig.

### § 4 Zahlungsmodalitäten

Der Beitrag wird mittels SEPA-Lastschriftmandat durch die Kolpingsfamilie eingezogen, soweit eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist. Liegt eine derartige Einzugsermächtigung nicht vor, ist der Beitrag bis zum 01.06. des laufenden Kalenderjahres auf das Konto der Kolpingsfamilie Kirchlengern zu überweisen.

#### § 4.1 Bankverbindung

KOLPINGSFAMILIE KIRCHLENGERN NRV  
IBAN: DE49 4945 0120 1180 7578 23  
BIC: WLAHDE44XXX

### § 5 Zusätzliche Kosten

Wird ein durch ein Mitglied erlaubter SEPA-Lastschrifteinzug nicht eingelöst, so gehen die zusätzlich anfallenden Kosten zu Lasten des Mitglieds. (z.B. bei mangelnder Kontodeckung, Nichtmitteilung einer geänderten Bankverbindung)



# Kolping

## § 6 Zuwendungsbestätigung

Jedes Mitglied kann für den geleisteten Mitgliedsbeitrag eine finanzamtsfähige Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) verlangen. Diese wird auf Antrag durch den Kassenwart nach erfolgter Beitragszahlung ausgestellt.

## § 7 Beiträge

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| • Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre: | kostenlose Mitgliedschaft |
| • Junge Erwachsene bis einschließlich 22 Jahre:       | 18,00€                    |
| • Erwachsene ab 23 Jahre:                             | 49,00€                    |
| • Je Ehepartner ab 23 Jahre:                          | 36,75€                    |

Die Beiträge bestehen jeweils aus dem Ortsbeitrag (Lt. Satzung §5.1.b), dem Verbandsbeitrag und dem Zustiftungsbeitrag (Lt. Satzung §5.1.c). Als Geschäftsjahr gilt (Lt. Satzung §11.1) das Kalenderjahr.

## § 8 Sonderregelungen zu den Beiträgen

In Ausnahmefällen (z.B. Ausbildung, finanzielle Engpass-Situation) kann ein Mitglied eine Reduzierung seines Mitgliedsbeitrages für die Dauer von einem Jahr beantragen (Lt. Satzung §5.2). Hierfür ist ein formloser schriftlicher Antrag beim Vorstand einzureichen. Der reduzierte Beitrag entspricht dem Verbandsbeitrag (Lt. Satzung §5.1.c).

## § 9 Änderungen

Die Beitragsordnung wird lt. Satzung §8.4.e ausschließlich durch die Mitgliederversammlung geändert und angepasst.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.02.2020 beschlossen und tritt am 16.02.2020 in Kraft.